

Johannes F.K. Schmidt

Verrechtlichung von Intimbeziehungen: Ansätze eines Modells des Verhältnisses von Rechtsnorm und sozialer Norm

(erschieden in: Ernst-Joachim Lampe (Hg.) (1997), Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 429-464)

1. Vorbemerkungen

Der folgende Beitrag behandelt das Thema der Normentstehung unter dem Aspekt der Verrechtlichung sozialer Nahbeziehungen. Dabei steht eine Beziehungsform im Mittelpunkt, deren Wahl häufig mit einer Abwendung vom Recht gleichgesetzt wird: die sog. nichteheliche Lebensgemeinschaft. 'Verrechtlichung' ist dabei nicht in einem juristischen bzw. politologischen Verständnis von Gesetzesflut oder Vergerichtlichung gemeint. Um einen genuin soziologischen Zugang zur Verrechtlichungsproblematik zu gewinnen, muß vielmehr ein soziologisches Konzept des Verhältnisses von Rechtsnorm und sozialer Norm entwickelt werden.¹ Auf dieser Basis und unter Zuhilfenahme einer entsprechenden theoretischen Präzisierung dessen, was unter Intimbeziehung zu verstehen ist, kann dann das Verhältnis von staatlichem Recht und Intimbeziehung genauer in den Blick genommen werden.

2. Soziale Norm und Rechtsnorm in der soziologischen Theorie

Beschäftigt man sich aus soziologischer Perspektive mit dem Aspekt der Verrechtlichung von Sozialverhältnissen, so stellt eine Klärung des Wechselverhältnisses von Rechtsnorm und sozialer Norm einen wesentlichen Baustein zur Entwicklung eines allgemeinen Erklärungsmodells dar. Dies gilt aus zweierlei Gründen: Zum einen ist mit dem Begriff der sozialen Norm ein die Soziologie seit ihren Anfängen zentral beschäftigender Problemkomplex benannt, so daß von ausgearbeiteten Theoriekonzepten auszugehen ist; zum anderen weist die Unterscheidung von sozialer Norm und Rechtsnorm auf eine *Differenzierung* im Bereich der Normierung hin, die zugleich als Basis einer Konzeption der *Wechselwirkung* unter dem Stichwort der Verrechtlichung dienen kann.

¹ Die sprachliche Unterscheidung von 'sozialer Norm' und 'Rechtsnorm' ist vom soziologischen Standpunkt aus unbefriedigend, da das Recht nicht außerhalb der Gesellschaft operiert und so auch Rechtsnormen *soziale* Normen darstellen. Der Einfachheit halber wird hier trotzdem dieser in Rechtstheorie und Rechtssoziologie üblichen Sprachregelung gefolgt.

2.1 Soziologischer Normbegriff

Das Konzept der sozialen Norm ist in der soziologischen Theorie eng verknüpft mit den die Profession seit ihren Anfängen beschäftigenden Fragen, wie die Integration der Gesellschaft und die eigentümliche Widerständigkeit des Sozialen erklärt werden können (vgl. Peters 1993: 20ff., 55ff.). Mit der grundlegenden Bedeutung des Normkonzepts einher geht allerdings auch eine kaum überschaubare *Vielfalt des Begriffsverständnisses* selbst (vgl. Korthals-Beyerlein 1979: 60ff.; Eichner 1981: 17ff.): Unter sozialen Normen werden u. a. Verhaltensgleichförmigkeiten, durchschnittliches Verhalten, gemeinsame Bezugssysteme, verbindliche und sanktionierte Vorschriften, Rollenerwartungen oder Bewertungsstandards verstanden. Diese Heterogenität des Begriffsverständnisses ist einerseits auf das mit dem Begriff verbundene Erkenntnisinteresse zurückzuführen: Empirisch orientierte Konzepte sind primär an der leichten Operationalisierbarkeit des Begriffs interessiert und stellen deshalb insbesondere auf das Moment der Sanktionierung bei Normabweichung ab; eher grundlagentheoretisch ausgelegte Konzeptionen ordnen den Begriff in den weiteren Rahmen der Erklärung sozialer Zusammenhänge ein. Damit ist dann andererseits verbunden, daß sich in solchen Fällen das Begriffsverständnis an dem jeweils unterschiedlich konzipierten Modell der Sozialität orientiert, wobei z.B. anthropologische (Claessens 1968), machttheoretische (Popitz 1980), konflikttheoretische (Dahrendorf 1974), strukturell-funktionale (Parsons/Shils 1951), wissenssoziologische (Berger/Luckmann 1977), kommunikationstheoretische (Habermas 1981), systemtheoretische (Luhmann 1984) und ökonomische (Opp 1983) Ansätze unterschieden werden können.

2.2 Das Verhältnis von sozialer Norm und Rechtsnorm

Will man nun das Verhältnis von sozialer Norm und Rechtsnorm näher bestimmen, so fällt auf, daß die meisten der genannten soziologischen Normkonzepte hierfür kaum Ansatzpunkte bieten. Der Grund dafür ist insbesondere in der fehlenden Anbindung einer Gesellschaftstheorie (Rechtsnorm) an das jeweils präferierte Modell der Sozialität (soziale Norm) zu sehen.

Überlegungen zu dem Verhältnis von sozialer Norm und Rechtsnorm finden sich dagegen seit ihrem Bestehen in der Rechtssoziologie (vgl. den Überblick bei Raiser 1987: 33ff.) - allerdings wird dabei in der Regel eben nicht auf die o.g. Modelle der Sozialität zurückgegriffen. In der rechtssoziologischen Diskussion lassen sich *zwei Problemstellungen* unterscheiden:

(a) Ausgehend von der Annahme einer - wie immer dann genau zu beschreibenden - normativen Struktur der Gesellschaft wird die *Rechtsnorm als eine Sonderform sozialer Normen* begriffen. Es geht dann vornehmlich um die Frage nach der 'differentia specifica' von Rechtsnorm und sozialer Norm. Wie beim Begriff der sozialen Norm finden sich auch bei der Konzeptualisierung eines spezifisch soziologischen Rechtsbegriffs eine Vielzahl unterschiedlicher Ansätze (vgl. Röhl 1987: 212ff.; Krawietz 1988): Zwangstheorien, die die

Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung der Norm als ein charakteristisches Merkmal ansehen (Hoebel, Thurnwald, M. Weber); Rechtsstabtheorien, die im Anschluß an die Annahme des Zwangscharakters ihr Augenmerk auf die Art der Ausübung der Sanktionierung bei Normübertretung richten (Geiger); Anerkennungstheorien, die den Rechtscharakter einer Norm von der (sachverständigen) Meinung des Publikums abhängig machen (Ehrlich, Habermas); Funktionstheorien, die nach der Funktion des Rechts mit Blick auf die Gesellschaft fragen und dabei u. a. soziale Kontrolle, Konfliktbereinigung, gesellschaftliche Integration und Unsicherheitsreduktion benennen (Llewellyn, Rehbinder, Dahrendorf, Friedman, Luhmann). Je nach gewähltem Unterscheidungskriterium gelangt man so zu einem etatistischen, d.h. *monistischen* oder aber einem *pluralistischen Rechtsbegriff*, der von einer Vielzahl rechtlicher Ordnungsgefüge in der Gesellschaft ausgeht (vgl. Merry 1988).

(b) Auf der Basis der Unterscheidung von *sozialer Norm und Rechtsnorm* läßt sich die Frage stellen, in welcher Weise beide Normierungsformen miteinander in Kontakt treten. Ein Blick in die rechtssoziologische Literatur zeigt jedoch, daß ein systematisches Verständnis des Verhältnisses bisher nicht erreicht worden ist. Während die Klassiker der Rechtssoziologie (Maine, Durkheim, Ehrlich, M. Weber) primär die gesellschaftliche Fundierung des staatlichen Rechts und die Ko-Evolution von Rechtsform und Gesellschaftsstruktur betonen (vgl. Röhl 1987: 12f., 23f., 35ff.), richtet sich später das Augenmerk der Rechtssoziologie einseitig auf die Beeinflussung gesellschaftlicher Verhältnisse durch das (staatliche) Recht, wobei verschiedene Formen der Differenz zwischen dem staatlichen Recht und dem geregelten Bereich des Soziallebens unterschieden werden (vgl. z.B. Wege 1977: 70ff.; Friedman 1981: 280ff.). Versuche einer konzeptionellen Fassung des Wechselverhältnisses von Recht und geregeltem Sozialbereich - wie z.B. das Modell des 'semi-autonomen sozialen Feldes', dessen selbstgenerierte Regeln hinsichtlich der Wirksamkeit rechtlicher Regeln als intermediäre Kräfte aufgefaßt werden (Moore 1973), oder die Idee der 'Re-Institutionalisierung' normativer Ordnung mittels rechtlicher Bestimmungen (Bohannan 1973) - sind über erste Überlegungen nicht hinausgeführt worden.

Damit ist verwiesen auf das Defizit, daß Normkonzepte der allgemeinen soziologischen Theorie rechtssoziologisch bisher kaum fruchtbar gemacht worden sind und die allgemeine soziologische Theorie den Begriff des Rechts immer weniger systematisch berücksichtigt hat. Die Folge ist dann, daß eine Lücke klafft zwischen den allgemeinsoziologischen Theorien der sozialen Norm und den rechtssoziologischen Theorien der Rechtsnorm.

3. Ein funktional-systemtheoretisches Normkonzept

Ein wesentlicher Grund für die Sprachlosigkeit zwischen allgemeiner soziologischer Theorie und Rechtssoziologie wird bereits durch die Konzeption des Begriffs der sozialen Norm selbst

gelegt. Will man Aussagen über die Verrechtlichung von Sozialbeziehungen machen, so muß der Begriff der sozialen Norm so gewählt werden, daß er sich theoretische Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Gesellschaftstheorie und damit in Richtung Rechtsnorm nicht verbaut. Gesucht wird also ein Begriffsansatz, der es erlaubt, eine Verbindung zwischen einem *sozialtheoretischen* Modell der Funktion und Genese von sozialen Normen und einem *gesellschaftstheoretischen* Konzept des Rechts herzustellen. N. Luhmann hat mit seiner Rechtssoziologie (1987), der Theorie sozialer Systeme (1984) sowie der Theorie des Rechts der Gesellschaft (1993) einen solchen Ansatz vorgezeichnet.

3.1 Normen als kontrafaktische Erwartungen

Ansatzpunkt der Überlegungen ist die Frage nach der *Funktion* sozialer Normen, die durch Bezug auf die Bedingung der Möglichkeit sozialen Handelns bestimmt wird. Dabei erfolgt eine Kopplung des Normbegriffs an den der *Erwartung*, mit dem die Struktur sozialer Systeme bezeichnet wird (vgl. im folgenden Luhmann 1987: 27-131, Luhmann 1984: 139f., 148ff., 362ff., 396ff.). Ausgegangen wird von der Annahme eines hinsichtlich seiner Weltwahrnehmung durch seinen Organismus unterbestimmten Menschen. Im Umgang mit der dadurch gegebenen Komplexität und Kontingenz der sinnhaften Welt kommt es zur Ausbildung von Strukturen der Erlebnisverarbeitung in der Form von über die je spezifische Situation hinaus generalisierbaren Erwartungen. In dieser so strukturierten Welt treten aber auch andere Menschen als alter Ego (d.h. als ichgleiche Quelle originären Erlebens und Handelns) ins Blickfeld, womit die für die soziale Welt charakteristische Situation der *doppelten Kontingenz* konstituiert wird: Ego wählt sein Handeln in Abhängigkeit von Alter und Alter wählt sein Handeln in Abhängigkeit von Ego. Um diese Zirkularität aufzubrechen, muß Ego das Verhalten des Alter in seiner Selektivität erwarten, d.h. sog. *Erwartungserwartungen* ausbilden können (vgl. Luhmann 1984: 411ff.).

Die Ausbildung von Erwartungserwartungen basiert dabei weitgehend auf einer Erzeugungsregel für Einzelerwartungen. Statt an konkretem und stets wechselndem Verhalten bzw. Erwarten kann sich das Erwarten dann an diesen *Identifikationsmomenten* orientieren. Dabei lassen sich hinsichtlich des Abstraktionsgrades verschiedene Ebenen unterscheiden: Verhaltenserwartungen können bezogen werden auf (a) eine konkrete Person, (b) eine bestimmte Rolle, (c) bestimmte Programme (verbal fixierte Entscheidungsregel) oder (d) bestimmte Werte (vgl. Luhmann 1987: 85ff.).

Mit der Ausbildung von Erwartungserwartungen steigt aber gleichzeitig auch die Wahrscheinlichkeit, daß die Erwartung von Ego *nicht* zutrifft. Entscheidend für die Strukturierungsleistung von Erwartungen wird damit der bereits mit dem Erwarten antizipierte Umgang mit solchen Enttäuschungen. Als *Mechanismen der Enttäuschungsabwicklung* können zwei konträre Möglichkeiten unterschieden werden: die Erwartung wird geändert - es wird also lernbereit, d.h. *kognitiv erwartet* -, oder die Erwartung wird beibehalten - es wird also

lernunwillig und kontrafaktisch, d.h. *normativ erwartet* (vgl. Luhmann 1987: 42f.; Luhmann 1984: 453f.).

Normen werden hier also definiert als *kontrafaktisch stabilisierte Verhaltenserwartungen* in der Form, daß der Enttäuschungsfall als möglich antizipiert und *im voraus* als für das Erwarten irrelevant angesehen wird. Mit dieser Definition wird nicht nur die insbesondere in der Rechtstheorie eingespielte Gegenüberstellung von Faktizität (Sein) und Normativität (Sollen) aufgegeben, vielmehr kann die Trennung von Kognition und Normativität (bzw. von Wahrheit und Recht) als eine sich *evolutionär entwickelnde* und nicht ontologisch vorgegebene Leistung angesehen werden. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß (erst) eine gewisse Nichtselbstverständlichkeit der Erwartung die Differenzierung des Umgangs mit Erwartungsenttäuschungen erfordert, mithin eine gewisse Komplexität der sozialen Verhältnisse Ausgangspunkt der Entwicklung ist.²

Eine *dauerhafte* Ausdifferenzierung normativer Erwartungen gelingt allerdings erst durch eine weitere Spezifizierung des Umgangs mit Erwartungsenttäuschungen: Entscheidend für die Abwicklung von Erwartungsenttäuschungen ist die Tatsache (bzw. die Unterstellung, daß es sich so verhält), daß der Erwartende *nicht allein* so erwartet, sondern davon ausgehen kann, daß Andere seine Erwartung stützen. Nur indem sich die Erwartungen des Ego auf *unterstellte Erwartungen Dritter* stützen können, erhalten sie eine Stabilität, die über die intrapersonale Erwartungssicherheit hinausreicht und so für soziale Zusammenhänge nutzbar wird (vgl. Luhmann 1987: 64ff.; Schrape 1979: 125ff.). Bei dieser sog. '*Institutionalisierung*' von Verhaltenserwartungen ist nicht faktischer Konsens in der Form gemeinsamer Überzeugungen die Grundlage der Geltung sozialer Normen, sondern gerade dessen erfolgreiche Überschätzung. Diese Bedeutung Dritter bei der Stabilisierung von kontrafaktischen Erwartungen wird im folgenden als für den Begriff der *sozialen Norm* konstitutiv angesehen.³

² Bestritten werden muß allerdings der Vorschlag von Dux (1980), der meint, daß entwicklungsgeschichtlich die Ausbildung kognitiver *vor* der normativer Erwartungen liegt (a.a.O.: 60; ähnlich auch Habermas 1992: 70), vielmehr ist davon auszugehen, daß kognitive und normative Erwartungen den Kosmos selbstverständlicher Erwartungen nur gemeinsam (und nie vollständig) ersetzen können, d.h. die Ausdifferenzierung beider Erwartungsstile parallel erfolgt.

³ Genauer betrachtet können dann noch mindestens zwei Formen der Stabilisierungswirkung unterschieden werden (vgl. dazu Schrape 1979:128ff.): (a) Ego weiß, daß sein normatives Erwarten gegenüber Alter auch von Dritten geteilt wird, d.h. diese erwarten gleichsinnig von Alter; (b) Ego weiß, daß (für ihn relevante) Dritte von ihm normativ erwarten, daß er gegenüber Alter normativ erwartet (normative Erwartungserwartung). Bei der letztgenannten, reflexiv gesteigerten Form des normativen Erwartens sind die Möglichkeiten rein intrapersonaler Enttäuschungsabwicklung vollständig verbaut.

3.2 Die Differenzierung von sozialer Norm und Rechtsnorm

Versucht man nun auf der Basis des vorgestellten Modells eine Differenzierung von sozialer Norm und Rechtsnorm, so verbleibt die Position der Dritten im Zentrum der Betrachtung.

Ausgangspunkt der Differenzierung ist der *Erwartungskonflikt* zwischen Ego und Alter. Der Konflikt gewinnt soziale Existenz, sobald einer geäußerten Erwartung widersprochen wird. Auf der Basis der o. g. Differenzierung der Erwartungszusammenhänge in sachlicher Hinsicht lassen sich dabei idealtypisch folgende *Konfliktarten* unterscheiden (vgl. zur Idee Gessner 1976: 170ff.): (a) Bei *personenbezogenen* Konflikten treten vielfältige und komplexe, an konkreten Personen orientierte Erwartungszusammenhänge in Widerspruch; (b) bei *rollenbezogenen* Konflikten bezieht sich der Widerspruch gleichfalls auf komplexere Erwartungsbündel, die jedoch von anderen Erwartungskontexten abgrenzbar sind; (c) bei *programmbezogenen* Konflikten bildet sich ein Gegensatz nur in Bezug auf sehr spezifische, in der Regel auf die jeweilige Interaktion bezogene Erwartungen; (d) *wertbezogene* Konflikte schließlich stellen den Widerspruch zwischen Erwartungszusammenhängen, die wesentlich die Vorzugswürdigkeit bestimmter Handlungen anleiten, in den Mittelpunkt.

Betrachtet man Konflikte unter dem Aspekt der Erwartungsenttäuschung und dem damit verbundenen Wiedereintritt der Komplexität und Kontingenz der Welt in einen sozialen Zusammenhang, so zeigt sich, daß Konflikte die Funktion haben, unsichere durch sichere Erwartungen zu überformen: Indem der Konfliktpartner als Gegner gesehen wird, können wiederum stabile Erwartungen aufgebaut werden (vgl. Luhmann 1981: 95ff.; Luhmann 1984: 529ff.). Allerdings hat die auf der Zwei-Parteien-Struktur basierende extreme Selbstreferentialität des Konflikts eine weitgehende Rücksichtslosigkeit gegenüber der sozialen Umwelt des Konflikts zur Folge, so daß auf Dauer die Gefahr einer Destruktion des sozialen Zusammenhangs durch das 'parasitäre' System des Konflikts droht (vgl. Galtung 1972: 116f.). Beobachten läßt sich diese Problematik des Konflikts für soziale Zusammenhänge besonders in tribalen Gesellschaften ohne zentralisierte Machtinstanz: Hier kommt es durch die Einbeziehung der jeweiligen Verwandtschaftsgruppen der Konfliktbeteiligten zu einer *Konfliktkette* - in Form wechselseitiger Sanktionierung des Normbruchs und der Gegenreaktion des Sanktionierten -, die den Bestand der sozialen Gruppierung bedroht (vgl. Spittler 1970: 207ff.). Soziale Systeme, die über eine punktuelle Interaktion hinaus andauern sollen, d.h. in denen für die Beteiligten nicht die Option besteht, das soziale System im Falle des Konflikts zu verlassen, müssen also einen Mechanismus des konstruktiven Umgangs mit Konflikten entwickeln. Es hat sich gezeigt, daß die *Einschaltung nichtbetroffener Dritter* ein wesentlicher Modus der Konfliktregelung ist (vgl. Schott 1970: 140ff.). Die rechtsethnologische Forschung unterscheidet dabei in Abhängigkeit von der 'Konfliktnähe' der Dritten zwischen Aushandeln, Vermitteln, Schlichten und Richten (vgl. Koch 1978: 86ff.; Falke/Gessner 1982: 290ff.). Die Form der Konfliktregelung richtet sich im allgemeinen nach der Interdependenz (bzw. dem Interaktionsverhältnis innerhalb) des

betroffenen Sozialsystems - dem, was oben unter dem Aspekt der Differenzierung von Erwartungskonstellationen thematisiert wurde - und der davon abhängigen Struktur des Konflikts.

Von *Rechtsnormen* soll hier (im Unterschied zu sozialen Normen) nur dann gesprochen werden, wenn Dritte, die nicht in unmittelbarer sozialer Nähe zum 'Heimatsystem' des Konflikts stehen, im Falle des Konflikts kontrafaktischer Erwartungen eines bestimmten sachlichen Abstraktionsniveaus potentiell eine Instanz bilden, die einen geregelten, d.h. seinerseits erwartbaren Umgang mit dem Konflikt ermöglicht und so Erwartungssicherheit wiederherstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese unbeteiligten Dritten nur eine schlichtende oder auch richtende Funktion einnehmen, mit anderen Worten: die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung der Konfliktentscheidung (Sanktion) wird hier nicht als konstitutives Rechtskriterium angesehen. *Die Rechtsnorm dient nicht primär der Konfliktentscheidung, sondern der Erwartungserleichterung.* Deshalb reicht es auch nicht aus, daß Dritte als Verbündete zur Verbesserung der eigenen Position im Konflikt herangezogen werden, um von einer Rechtsnorm zu sprechen, da in solchen Fällen die Stabilisierung der Erwartung nur situationsspezifisch, d.h. nicht ausreichend erwartbar erfolgt.

Vor dem Hintergrund eines so verstandenen Rechtsnormbegriffs sind die *Unterschiede zwischen dem Recht einfacher und dem moderner, komplexerer Gesellschaften* knapp zusammengefaßt darin zu sehen, daß es zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung der für die Aufrechterhaltung der Erwartung trotz Enttäuschung maßgebenden potentiellen Konfliktregelung aus der Beziehung der widersprüchlich Erwartenden kommt (vgl. Spittler 1980: 7ff.; Luhmann 1987: 145ff.). Diese Ausdifferenzierung kann zurückgeführt werden auf die Verkopplung dreier Dimensionen:

- einer *zunehmenden Abstraktheit der Identifikationsprinzipien der Erwartungszusammenhänge* in der Form von Rollen und Programmen;
- eines *zunehmenden Abstraktionsgrades der Konfliktbewältigung* durch die Entwicklung von Verfahren, Zuständigkeiten, Kompetenzverteilungen, Sanktionsfähigkeit und deren Monopolisierung usw.;
- einer *zunehmenden Anonymität der Dritten* durch die Ausdifferenzierung von Spezialrollen, so daß sich das Erwarten schließlich auch auf das Verhalten der ausdifferenzierten Spezialrollen bezieht, die bestimmen, was normativ erwartet wird (bzw. werden kann).

4. Verrechtlichung von Sozialverhältnissen

Mit dem skizzierten Konzept der Rechtsnorm rückt das Phänomen der *Verrechtlichung* in den Blick, das in der juristischen Debatte seit Ende der siebziger Jahre primär unter dem Aspekt

einer die Rechtsprechung in ihrer Funktionsfähigkeit bedrohenden 'Gesetzesflut' diskutiert wird (vgl. die knappe Übersicht in Deggau 1989: 98). Auch sozialwissenschaftliche Beiträge bringen hinsichtlich eines konzeptionellen Verständnisses des Phänomens zunächst wenig Fortschritte, wenn sie sich allein auf eine Systematisierung der unterschiedlichen Erscheinungsformen beschränken. So unterscheidet Voigt (1980: 18ff.) zwischen Vergesetzlichung (Parlamentarisierung), Bürokratisierung und Justizialisierung, Teubner (1985: 293ff.) dagegen zwischen Normenflut, Konflikteignung, Entpolitisierung und Materialisierung.

Von Jürgen Habermas (1981: 522ff.) stammt neben einem Entwicklungsmodell, das vier historisch aufeinanderfolgende gesellschaftliche Verrechtlichungsschübe unterscheidet, die wohl bekannteste gesellschaftstheoretische Fassung der Verrechtlichungsproblematik, die unter dem Schlagwort der '*Kolonialisierung der Lebenswelt*' firmiert. Damit wird ein Vorgang bezeichnet, in dem ein primär als Steuerungsinstrument konzipiertes Recht destruktiv in - wesentlich über kommunikative Verständigung integrierte - lebensweltliche Kontexte eingreift und diese deformiert. Dieses theoretische Modell ist für die hier zu untersuchende Problematik von Interesse, weil mit der dabei gemachten Unterscheidung von Recht als Steuerungsmedium und Recht als Institution⁴ auch der Versuch unternommen wird, das Wechselverhältnis von Sozial- und Rechtsordnung konzeptionell zu fassen und Verrechtlichung nicht einfach *definitorisch* als Substitution oder Marginalisierung nichtrechtlicher sozialer Ordnungsstrukturen durch rechtliche Regelungen festzusetzen. Allerdings verdeckt die Konzentration auf den Steuerungsaspekt einerseits und den Legitimationsaspekt in Zusammenhang mit der voraussetzungsvollen Konzeption der sozialen Ordnung andererseits dann doch ein genaueres Verständnis der Vorgänge (vgl. Habermas 1981: 69ff., 118ff., 182ff.). Eine weitere Konstruktion der Inkompatibilität von Recht und sozialer Ordnung findet sich bei Teubner (1992: 144ff.) mit dessen an der Habermasschen Idee orientierten, sich in seiner theoretischen Begründung gleichzeitig aber auch diametral davon absetzenden Vorstellung einer "hermetischen Geschlossenheit bestimmter gesellschaftlicher Diskurse gegenüber dem Recht" (a.a.O.: 144). Die 'Rechtsoffenheit/Rechtsgeschlossenheit' bestimmter Diskurse, d.h. das Prinzip des Verhältnisses von sozialer Norm und Rechtsnorm wird dabei aber ausschließlich auf die abstrakte und nicht genuin soziologische Erklärungsebene der Theorie autopoietischer Systeme verschoben.

⁴ Dieser Unterscheidung liegt die Annahme zugrunde, es könne eine "Einteilung von Rechtsnormen unter dem Gesichtspunkt [vorgenommen werden], ob sie im Sinne des Positivismus nur durch Verfahren legitimiert werden können, oder ob sie einer materiellen Rechtfertigung fähig sind" (Habermas 1981: 535), wobei allerdings nicht übersehen werden dürfe, daß eine alleinige Legitimation durch Verfahren nicht genüge. In einer neueren Publikation schreibt Habermas dem Recht verstärkt eine 'Transformationsfunktion' zwischen System und Lebenswelt zu (1992: 77f., 428f.), die Kolonialisierungsthese wird aber durch das konstatierte Spannungsverhältnis von 'Faktizität und Geltung' (1992: 53ff.) aufrechterhalten.

Die von Habermas und Teubner vertretene These der *Inkompatibilität* bestimmter gesellschaftlicher Bereiche mit dem staatlichen Recht soll hier weiterverfolgt werden. Dem zugrundeliegenden Mechanismus solcher Verrechtlichungsprozesse muß dabei allerdings mehr theoretische Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu bietet sich nun das oben vorgestellte, auf dem Erwartungsbegriff basierende Normkonzept insbesondere deshalb an, weil es erlaubt, eine Verbindung zwischen sozialer Norm und Rechtsnorm herzustellen *und* zugleich die Differenzen genau benennen kann.⁵ Um diesen Vorteil ausnutzen zu können, ist es nun allerdings außerdem nötig, ein entsprechendes theoretisches Modell des von der Verrechtlichung betroffenen gesellschaftlichen Bereichs auszuarbeiten.

5. Ein soziologisches Konzept der Lebensgemeinschaft

Im Rahmen der hier interessierenden Fragestellung der Verrechtlichung von Lebensgemeinschaften muß es zunächst darum gehen, ein genaueres Verständnis dessen zu gewinnen, was die Spezifik von Lebensgemeinschaften im Rahmen der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft ausmacht. Wesentlich ist dabei, daß sich die theoretische Orientierung nicht von der lange Zeit dominant verbreiteten *institutionellen* Form zwischenmenschlichen Zusammenlebens - der auf der Eheschließung gründenden Familie - ablenken läßt, sondern nach der *Funktion* des zwischenmenschlichen Zusammenlebens in der modernen Gesellschaft fragt.

⁵ Diese Theoriefigur der gleichzeitigen Verbindung und Trennung findet sich dagegen weder bei Habermas (1981) noch bei Teubner (1992), beide können jeweils nur den Trennungsaspekt benennen.

5.1 Ausdifferenzierung von Intimbeziehungen

Im Gefolge der Umstellung der Gesellschaft von einer stratifikatorischen zu einer funktionalen Differenzierung kommt es im 18. Jahrhundert zu einer Freisetzung des Einzelnen von sozialen Kontexten und damit zu einer zunehmenden Individualisierung der Einzelperson (vgl. im folgenden Luhmann 1982: 13ff., 21ff.; Leupold 1983: 299f.). Damit entsteht das Problem, wie diese *Individualität* im Erleben und Handeln wieder in soziale Beziehungen in Form vertrauter sozialer Nahwelten eingebunden werden kann. Es besteht der Bedarf für persönliche, d.h. intime Kommunikation, deren Verstehen aber gerade durch die zunehmende Individualität der Kommunikationspartner nicht mehr auf der Basis der Einbindung in einen gemeinsamen sozialen Kontext (z.B. soziale Schicht) vorausgesetzt werden kann. Das Verstehensproblem wird wesentlich durch die Ausbildung eines spezifischen semantischen Codes gelöst, dessen Leistung die Erleichterung der Annahme der individualisierten Kommunikationsofferte ist.⁶ Im Rahmen der sich entwickelnden funktionalen Differenzierung der Gesellschaft kommt es so zu einer *Trennung* und damit einer Steigerung der Möglichkeiten von *unpersönlichen und persönlichen Beziehungen* (vgl. Luhmann 1982: 13f., 205; Gilgenmann 1994: 70).

Spezifisch für diese sich allmählich ausdifferenzierende Lebensform der persönlichen Beziehung sind dabei insbesondere zwei Aspekte (vgl. Tyrell 1983: 371ff.; Luhmann 1982: 24f., 199ff.):⁷ (a) Eine *Personalisierung* der Beziehung durch die Verlagerung der Bezugspunkte für Erwartungsbildungen auf die je konkrete und einmalige Person und deren (individualisierte) Weltsicht, womit die ursprünglich vorherrschende rollenmäßige Auffassung des Gegenübers zurücktritt; (b) eine *Intimisierung* der Beziehung, indem die Interaktion für höchstpersönliche Kommunikation geöffnet und keine die beteiligten Personen betreffenden Themen mehr ausgeschlossen werden (vgl. Trotha 1990: 464). Zusammengefaßt kommt es zu einer *Inklusion der 'Vollperson'* in diesen spezifischen sozialen Zusammenhang.

Wesentlich ermöglicht wird die Ausbildung von Intimkommunikation im 18. Jahrhundert durch den Wechsel vom 'Ganzen Haus' (oikos)⁸ hin zur *Familie* als einer Einheit, in der alle Familienmitglieder einander gegenüber Dritten exklusiv präferieren (vgl. Gilgenmann 1994: 65ff.; Meyer 1992: 31ff.). Dabei ist die sich entwickelnde familiäre Liebessemantik zunächst wesentlich auf die Eltern-Kind-Beziehung ausgerichtet, die Integration einer partnerbezogenen

⁶ "In diesem Sinne ist das Medium Liebe selbst kein Gefühl, sondern ein Kommunikationscode, nach dessen Regeln man Gefühle ausdrücken, bilden, simulieren, anderen unterstellen, leugnen und sich mit all dem auf die Konsequenzen einstellen kann, die es hat, wenn entsprechende Kommunikation realisiert wird" (Luhmann 1982: 23).

⁷ Zu den Einzelheiten dieser hier nur grob skizzierbaren Entwicklung vgl. die differenzierende historische Darstellung Schenks (1987: 67ff., 145ff.).

⁸ Im Sinne einer dreifachen Standesbeziehung - eheliche, elterliche und Herrschaft über das Gesinde -, die nur über die patriarchalische Herrschaftsposition des Hausvaters zusammengehalten wird.

Liebesemantik erfolgt erst später (vgl. Leupold 1983: 300f.). Die bürgerliche Familie stellt dann auf der Basis der ganzheitlichen Inklusion der Person die erfolgreiche *Kopplung von Elternschaft und Partnerschaft* (in Form der Liebesehe) dar, deren gemeinsames Element die Einzigartigkeit der jeweils adressierten Person ist. Auf der Grundlage der damit verbundenen 'Einheitssemantik der Familie' (Tyrell/Herlth 1994: 6) und im Zuge der Industrialisierung kommt es Mitte des 19. Jahrhunderts zur Entwicklung von Ehe und (Kern-)Familie als *dem* Normalfall intimer Lebensform im Sinne der Ausbildung eines sozialen Handlungskontextes und konsistenten kulturellen Orientierungsmusters (vgl. Tyrell 1979: 17ff.; Meyer 1992: 52ff.): Ehen werden geschlossen, um Familien zu bilden.

Die auf intimes Zusammenleben spezialisierte Familie ist durch das für sie spezifische "Primat der Binnenorientierung" (Tyrell 1983: 378) grundsätzlich von dem Zwang zur Dauerbefassung mit der gesellschaftlichen Umwelt strukturell freigestellt, bald erfolgt auch eine Abschirmung der Familie gegen Interventionen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme, insbesondere durch die rechtliche Fundierung des Privatheitsanspruchs (vgl. Tyrell 1979: 26f.; Schwab 1976: 898f.): Ein rechtliches Eingreifen *in* die Familie wird nur dort vorgesehen, wo etablierte eheliche bzw. elterliche Pflichten - die sich gerade im Rahmen der Ausdifferenzierung von Intimbeziehungen ergeben und nur hier geleistet werden können - verletzt werden (Tyrell 1979: 47f.).⁹

5.2 Pluralisierung der intimen Lebensformen

Vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zu den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts stellt die Kern- oder auch Kleinfamilie den kulturell als verbindlich definierten Typus des Zusammenlebens dar. In den letzten Jahrzehnten zeichnet sich nun aber ein Prozeß der kulturellen Erosion von Ehe und Familie als einzig gesellschaftlich legitimer Form des intimen Zusammenlebens und eine zunehmende auch quantitative Bedeutung anderer, 'alternativer' Lebensformen, insbesondere der sog. nichtehelichen Lebensgemeinschaft (neLG)¹⁰ ab (vgl.

⁹ Die sich im 19. Jahrhundert im Recht ausbildende Vorstellung von Ehe und Familie als unantastbarer Grundrechtsbereiche richtet sich dabei allerdings zuerst gegen die Individualisierungstendenzen im ehelichen und elterlichen Verhältnis sowie gegen die personalistische Orientierung der romantischen Liebe (Schwab 1976: 899). Die rechtliche Behandlung von Ehe und Familie entzog die Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft der Disposition der Ehepartner (Hausmann 1990: 44) und konzentriert sich so zunächst auf die Wahrung der für die bürgerliche Familie konstitutiven Strukturen.

¹⁰ Als neLGen werden im allgemeinen Haushaltsgemeinschaften von zwei erwachsenen, verschiedengeschlechtlichen, unverheiratet zusammen lebenden und wirtschaftenden, nicht miteinander verwandten Personen (mit oder ohne Kinder) bezeichnet. Hinsichtlich der Zunahme der Zahl von neLGen in den letzten Jahren gehen Schätzungen auf Basis der Mikrozensus von folgender quantitativer Entwicklung (für die sog. alten Bundesländer) aus: 1972: 137.000, 1982: 516.000, 1988: 820.000, 1993: 1.300.000 neLGen (vgl. Diewald 1993: 279). Zu beachten ist, daß in ca. einem Drittel der Fälle dem Zusammenleben in der neLG eine 'Legalisierung' durch spätere Eheschließung folgt (Trotha 1990: 455, Fn. 6), so daß es sich hinsichtlich der jeweiligen Biographie

Nave-Herz 1988: 62ff.; Trotha 1990: 453ff.). Diese Entwicklung primär als einen Deinstitutionalisierungs- und Entstrukturalisierungsprozeß zu beschreiben (so Tyrell 1988 bzw. Beck 1986: 205ff.) reicht aber nicht aus, um das Phänomen konzeptionell zu erfassen. Gerade die oben skizzierte Ausdifferenzierung von unpersönlicher und persönlicher Kommunikation sowie die Tatsache, daß die (bürgerliche) Familie eine Kopplung zweier verschiedener Formen von Intimkommunikation darstellt, macht es notwendig, sich von der Orientierung an der institutionellen Form der Familie zu lösen: Die Familie muß als eine *historisch variable* und spezifische *Ausprägung* des in der modernen Gesellschaft ausdifferenzierten *Teilsystems der Intimbeziehungen* begriffen werden (vgl. dazu insbes. Meyer 1992: 86ff.). Dann zeigt sich, daß es innerhalb dieses Teilssystems zu einer weiteren *internen* Differenzierung kommt, wobei insbesondere die durch die Form der bürgerlichen Familie hergestellte Kopplung von Elternschaft und Partnerschaft prekär und *dadurch* die Form der Partnerschaft vom Institut der Ehe freigesetzt wird (vgl. Gilgenmann 1994; Tyrell/Herlth 1994). Ohne eine vollständige Systematik erstellen zu wollen, lassen sich heute idealtypisch folgende Lebensformen unterscheiden (vgl. Meyer 1992: 89ff. und Meyer 1993: 27ff.):

(a) *Kindorientierte Lebensgemeinschaft*: Die Kleinfamilie muß als primär kindzentrierte Lebensgemeinschaft aufgefaßt werden, bei der der Eigensinn der Partnerschaft eher zurücktritt. Vor dem Hintergrund der generell abnehmenden Heiratsneigung zeigen Befragungen, daß gerade der Kinderwunsch weiterhin ein wesentlicher Heiratsgrund ist (Chopra/Scheller 1992: 54; Nave-Herz 1988: 67f.), was u. a. wesentlich auf die divergierende zeitliche Orientierung von Partnerschaft und Elternschaft zurückzuführen ist: Die Elternschaft erfordert 'um des Kindes Willen' auch heute noch stabile Verhältnisse (Tyrell/Herlth 1994: 11). Damit macht die kindorientierte Ehegründung den lange Zeit verdeckten instrumentellen Charakter der Ehe wieder deutlicher (Nave-Herz 1988: 89).

(b) *Partnerschaftsorientierte Lebensgemeinschaft*: Hier handelt es sich um eine speziell auf die dyadische Beziehung hin orientierte Lebensgemeinschaft. Dabei kommt es auf der Basis der Trennung von Elternschaft und Partnerschaft vermehrt zu einer Abkopplung der Liebe von der Ehe. Dies drückt sich einerseits in einer starken Abnahme des Verpflichtungs- und Verbindlichkeitscharakters der trotzdem noch geschlossenen Ehen aus (vgl. Nave-Herz 1988: 83ff.), andererseits geben Partnerschaften aber auch immer häufiger den mit der Ehe verbundenen rechtlichen 'Außenhalt' auf und gründen neLGen. In Verbindung mit einer

u. U. nur um eine temporäre Lebensform handelt. Mit dem Begriff der neLG werden häufig auch solche Partnerschaften bezeichnet, die (in der Regel aus beruflichen Gründen) zwei selbstständige Haushalte führen und nur am Wochenende zusammenleben (sog. 'Commuter-Ehen') sowie solche Lebensgemeinschaften, in denen die Partner eine gemeinsame Haushaltsführung ablehnen, sich aber dennoch als zusammengehöriges Paar bezeichnen ('living apart together') (vgl. Schneider 1994: 140ff.). Die beiden letztgenannten Lebensformen sind statistisch äußerst schwer zu erfassen, Diewald (1993: 280) schätzt die Zahl für Westdeutschland auf 650.000.

nochmals verstärkten *Individualität*¹¹ der Partner basiert die Beziehung nun wesentlich auf der verstärkten Exklusivität der Selbstwahrnehmung der Person in der funktional differenzierten Gesellschaft einerseits und den Beziehungsmedien der affektiven, erotisch-sinnlichen und sexuell-körperlichen Dimension andererseits. Diese labilen Kommunikationsmedien wechselseitiger Zuneigung und die rein dyadische Struktur der Beziehung begründen zugleich aber auch ein immanentes 'Selbstdestruktionspotential' der Intimbeziehung, womit auf die spezifische Temporalstruktur dieses Privatheitstyps hingewiesen ist, dessen Beginn geringen formalen Aufwand bedeutet und der unter dem prinzipiellen Vorbehalt jederzeitiger Kündbarkeit eingegangen wird. Diese Tendenz wird verstärkt durch die Ersetzung der traditionellen beziehungsinternen Aufgabenzuweisung mittels gesellschaftlich geprägter 'Geschlechterideologien' durch eine permanente diskursive Aushandlung ('Bargaining') der Beziehungsstrukturierung zwischen gleichwertigen Partnern (vgl. Mahlmann 1991: 298ff.), die Lebensgemeinschaft "kann nur Normen akzeptieren, die aus der Beziehung selbst ... hervorgehen" (Schenk 1987: 15).

Neben diesen auf das dauerhafte, wenn auch nicht (mehr) lebenslange *Zusammenleben* hin orientierten Formen der Intimbeziehung, differenziert sich noch eine weitere Lebensform aus: (c) *Individualistische Lebensform* ('Singles'): Hier wirken sich insbesondere Ansprüche auf individuelle Selbstverwirklichung (Autonomie, Unabhängigkeit, individuelle Entfaltungsmöglichkeiten), aber auch solche der Gesellschaft selbst (erhöhte Mobilität) auf die Form der Intimbeziehung aus. Allerdings sollte gegen die oft vorschnell behauptete bewußte Wahl dieser Lebensform beachtet werden, daß ein hoher Prozentsatz der sog. Singles *nicht* bindungsdesinteressiert ist, so daß in solchen Fällen das Single-Dasein in der Regel nur eine intermediäre Lebensform darstellt (Meyer 1993: 32f.).

6. Verrechtlichung von Intimbeziehungen

Auf der Grundlage eines so gefaßten Begriffs der Lebensgemeinschaft und unter Rückgriff auf das oben skizzierte Rechtsnormkonzept läßt sich nun die Frage beantworten, inwieweit das gesellschaftliche Teilsystem Recht mit dem der Intimbeziehungen 'kompatibel' ist.

¹¹ Mahlmann (1991: 288ff., 292ff.) unterscheidet zwischen 'bürgerlicher Liebe', bei der trotz einer personalen Orientierung der Partner die moralische und geschlechtsideologische, d.h. eine 'unpersönliche' Regulierung der Intimbeziehung weiter dominiert, und 'partnerschaftlicher Liebe', die als Reaktion auf die durch die gesellschaftliche Emanzipation der Frau ausgelöste Erosion der traditionellen Geschlechterideologie verstanden werden kann. Diese sich erst in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts durchsetzende Semantik ist gekennzeichnet durch eine nun radikal personal konzipierte Individualität, so daß sich in der Beziehung zwei weitgehend autonome Individuen gegenüberstehen (vgl. auch Schenk 1987: 204ff.).

6.1 Die Inkompatibilität von Erwartungszusammenhängen

Hält man sich an die oben aufgezeigte Sichtweise, die das positive, staatliche Recht als einen kongruent generalisierten Zusammenhang von Erwartungen eines bestimmten Abstraktionsniveaus definiert, so lassen sich im Hinblick auf die Anwendbarkeit rechtlicher Normen im Bereich intimer, insbesondere partnerschaftsorientierter Lebensgemeinschaften folgende zunächst eher *idealtypischen* Feststellungen machen, die entsprechend der oben entwickelten Normdefinition nach den drei Sinndimensionen - sachlich, zeitlich, sozial - differenziert werden können:

(a) *Sachdimension*: Für Intimbeziehungen charakteristisch ist ein geringes Generalisierungsniveau der Identifikation von Erwartungszusammenhängen, d.h.: Erwartungszusammenhänge bilden sich hier wesentlich unter Bezugnahme auf individualisierte und konkrete Personen aus. Die spezifische Leistung der Ausdifferenzierung von persönlichen Beziehungen besteht gerade in der Zurückdrängung der rollenmäßigen Auffassung des Partners. Allenfalls denkbar ist eine Verkopplung der personenbezogenen Erwartungen mit relativ unklaren Erwartungskonstellationen auf der Ebene von Werten, insbesondere solchen, die für das ausdifferenzierte Teilsystem persönlicher Beziehungen handlungsleitende Funktion haben, z.B. Treue (vgl. dazu Burkart 1991). In der konkreten Beziehung werden diese Werte dann aber wieder an die konkrete Person - als deren Eigenschaft - gekoppelt. Das moderne Recht operiert dagegen hinsichtlich der Identifikation von Erwartungszusammenhängen vorwiegend auf der Ebene von Rollen und Programmen und ist in seinem gerichtlichen Entscheidungsverhalten gerade dadurch gekennzeichnet, daß es von der Person 'als Ganzer'absieht, womit die die Lebensgemeinschaft kennzeichnende Form des personenbezogenen Konflikts rechtlich nicht vollständig abbildbar ist.

(b) *Zeitdimension*: Mit dem geringen Generalisierungsniveau des Identifikationsprinzips und der Intimisierung von Kommunikation in Lebensgemeinschaften hängt eine hohe Flexibilität der Einrichtungen der Enttäuschungsabwicklung bis hin zu einem weitgehenden Verständnis bei Erwartungsenttäuschung eng zusammen. Bei der Enttäuschung einer Erwartung wird im Regelfall eher auf eine Erklärung als auf eine Sanktion zurückgegriffen und damit versucht, eine Rückkehr in die Normalität zu finden: Die Erwartungsenttäuschung wird als einmalig und ungewollt aufgefaßt und damit abgetan, allenfalls wird nach den Motiven geforscht mit der Intention des Verstehens des Gegenübers. In vielen Situationen finden Aushandlungsprozesse statt, die zu einer Abstimmung und/oder der Möglichkeit "fallweiser Akkordierung und gemeinsamen Abweichens" (Luhmann 1987: 39) von Erwartungen im Rahmen des kleinen und überschaubaren Systems der Intimbeziehung führen. Die Geltung von Rechtsnormen beruht dagegen gerade auf der Unmöglichkeit eines solchen flexiblen Umgangs mit Erwartungen in größeren sozialen Zusammenhängen. Damit ist zugleich darauf verwiesen, daß Intimbeziehungen wesentlich auch aus selbstverständlichen (vertrauten) Erwartungen bestehen, letztlich also kognitives und normatives Erwarten hier nicht klar ausdifferenziert

sind. Mit einer solchen Differenzierung der Erwartungsstile wäre eine für kleine, auf Personen zurechnende Sozialsysteme zu riskante Festlegung zukünftigen Verhaltens für gegenwärtig noch unbekanntes Situationen verbunden. Auf Dauer ist eine Konfliktstellung, d.h. ein Beharren auf der eigenen Erwartung gegen die Erwartung des Beziehungsgegenübers, nicht durchzuhalten, sondern Anzeichen für das Ende der Beziehung.

(c) *Sozialdimension*: Während in der triadisch strukturierten Familie das Bemühen um eine Schonung der Kinder eine wesentliche Filter- und Limitierungsfunktion bei Konflikten darstellt (Kieserling 1994: 27; Schneider 1990: 465), ist die dyadische Intimbeziehung weitaus anfälliger für Konflikte. Hinzu kommt, daß gerade die Partnerschaftsorientierung, d.h. die Betonung der Gleichwertigkeit der individualisierten Partner, zu einer Aufwertung des Phänomens Konflikt führt (vgl. Mahlmann 1991: 301f.). Dabei ist in hochinterdependenten Erwartungszusammenhängen, wie sie Intimbeziehungen darstellen, zwar einerseits die Möglichkeit gegeben, daß bei der Enttäuschung einer Erwartung durch die Übererfüllung einer anderen Erwartung oder durch einen Ausgleich in der Zeit die Entstehung eines systemdestruierenden Konflikts unterbunden werden kann ('soziale Kreditbeziehung'; vgl. Spittler 1967: 106f.). Andererseits besteht aber auch die Gefahr, daß der durch die Enttäuschung einer einzelnen Erwartung entstandene Konflikt generalisiert wird, d.h. sich auf alle anderen Erwartungen ausbreitet und so ein totaler, die Beziehung gefährdender Konflikt entsteht. Zwar kann im Vorfeld sich anbahnender Konflikte jeweils eine Bezugnahme auf relevante Dritte (Freunde o.ä.) erfolgen, die dyadische Struktur der Beziehung verhindert aber das Hinzutreten eines Dritten in Form einer distanzierteren Autorität, wenn dieser nicht sofort wieder aus der Beziehung austritt (z.B. in Form eines Therapeuten), sondern durch seine Konfliktentscheidung eine dauerhafte 'Spur' in der Beziehung hinterläßt (vgl. Lupri 1990: 497).¹² Konflikte müssen, damit die Beziehung fortgesetzt werden kann, innerhalb der dyadischen Struktur abgewickelt werden.

Die Frage, ob *in* Intimbeziehungen eine kongruente Generalisierung von Verhaltenserwartungen auf dem Niveau des positiven Rechts möglich ist, muß also nach dieser kurzen Durchsicht prinzipiell verneint werden. Es soll hier also zunächst davon ausgegangen werden, daß es sich bei Intimbeziehungen um auf relative Dauer gestellte Interaktionsmuster handelt, die (idealtypisch) *vom Bezug der Teilnehmer auf staatliches Recht frei* sind.¹³

¹² Ein Therapeut wird in der Regel dann aufgesucht, wenn die beziehungsinternen Mechanismen der Konfliktregelung nicht mehr funktionieren und dies von den Partnern als Defizit empfunden wird, das es zu überwinden (nicht aber: zu ersetzen) gilt. Das erfolgreiche Intervenieren des Therapeuten dient gerade dazu, daß *beide* Seiten von ihren kontrafaktischen Erwartungen abrücken.

¹³ Aufgrund der oben angestellten Überlegungen zur Ausdifferenzierung von persönlichen Beziehungen sollte klar sein, daß Intimbeziehungen *nicht* mit Verhältnissen in einfachen Gesellschaften gleichgesetzt werden können - wäre dies der Fall, dann wäre eine Inkompatibilität mit dem positiven Recht der modernen Gesellschaft zwangsläufig gegeben. Sowohl die Erwartungskonstellation des positiven Rechts als auch die der

Mit der Behauptung einer weitgehenden Rechtsfreiheit von Intimbeziehungen sollen nun keineswegs die eherechtlichen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts revitalisiert werden, nach denen es sich bei Intimbeziehungen um eine vorrechtliche Institution ('sittliche Ordnung') handelt, die deshalb rechtsfrei bleiben und gleichzeitig rechtlich geschützt werden müsse (vgl. Schwab 1976: 900f.). Es handelt sich auch nicht um ein soziologisches 'Pendant' zu den rechtstheoretischen bzw. rechtsdogmatischen Überlegungen Comes' (1976: 41ff., 73ff.) zur rechtssysteminternen, d.h. *normativen* Begründbarkeit der 'Rechtsfreiheit' bestimmter Verhaltensbereiche. Vielmehr soll mit der soziologischen Konzeptualisierung von Recht und Intimbeziehung als je spezifischer Form von Erwartungszusammenhängen zunächst nur der Mechanismus der Inkommensurabilität bloßgelegt.

Auf dieser Basis soll nun gefragt werden, was es dann bedeutet, wenn sich beobachten läßt, daß in Intimbeziehungen zunehmend gerade auf das Recht Bezug genommen wird, genauer: Bedeutet der Abschluß sog. Partnerschaftsverträge, wie er in neLGen häufiger vorgenommen wird, eine (kontraproduktive) Tendenz zur Verrechtlichung der persönlichen Beziehung?

6.2 Verrechtlichung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften?

Die Wahl der neLG als Form des Zusammenlebens wird im allgemeinen - und von der Mehrheit der Familienrechtler im besonderen - mit einer Ablehnung der Rechtsform der Ehe, d.h. einer 'privaten Entregelung' (Jost 1983) der Beziehung gleichgesetzt. Die insbesondere von Juristen immer wieder erhobene Behauptung, der Sachverhalt des Nichttheiratens sei gleichzusetzen mit der (bewußten) Ablehnung einer rechtlichen Regelung und mit dem Bedürfnis, in einem *rechtsfreien* Raum zu leben (vgl. z.B. Lieb 1988: A9; Gernhuber/Coester-Waltjen 1994: 649), liegt allerdings eher in der *rechtsdogmatisch* fundierten Ablehnung einer Gleichstellung von ehelicher und nichtehelicher Gemeinschaft sowie in der Vielfalt der neLG-Formen begründet, die die Ausbildung einer einheitlichen Rechtsauffassung erschweren.¹⁴ Inwieweit die juristische Sichtweise der gewollten Rechtsfreiheit von den in einer neLG lebenden Partnern geteilt wird, bleibt eine zunächst empirisch zu klärende Frage, die in bisher vorgenommenen empirischen Studien zu neLG (wenn überhaupt) nur sehr oberflächlich gestellt wurde (vgl. z.B. Vaskovics/Rupp 1994: 95ff.).

Lebensgemeinschaft sind so nur in der *modernen* Gesellschaft möglich.

¹⁴ In der juristischen Literatur wird ein gewisses Regelungsbedürfnis durchaus anerkannt, eine einfache Übertragung der eherechtlichen Bestimmungen auf die Lebensform der neLG aber mehrheitlich abgelehnt. Die ablehnende Haltung wird insbesondere mit verfassungsrechtlichen Argumenten begründet: Art. 6 Abs.1 GG sichere 'Ehe und Familie' einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz zu, den die neLG, da sie nicht Ehe sein will (vgl. dazu unten), nicht für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Schwab 1994; Lieb 1988). Allerdings ist in der Rechtsprechung im Zuge der Anerkennung der jeweiligen Realbeziehung und der privatautonomen Gestaltung personaler Beziehungen eine punktuelle Angleichung von Ehe und neLG zu beobachten (vgl. Hausmann 1990).

Befragungen über Motive zur Gründung einer neLG (vgl. BMJFG 1985: 36f.; Meyer/Schulze 1989: 33ff.) haben ergeben, daß eine grundsätzliche Ablehnung der Ehe eher selten erfolgt. Bedenkt man zusätzlich, daß neLGen in vielen Fällen aus einem allmählichen Zusammenleben erwachsen, so ist bei einer großen Zahl von neLGen von einer bewußten Entscheidung *gegen* die Rechtsform der Ehe und *für* die Rechtsfreiheit nicht auszugehen, so daß es eher Sinn macht, die neLG - im lockeren Anschluß an Weimar¹⁵ - als 'rechtsindifferente' Beziehung zu bezeichnen.

Zu beobachten ist andererseits, daß die Freisetzung von der etablierten rechtlichen Form des Zusammenlebens in einigen Fällen zu einer neuartigen rechtlichen Regelung des Zusammenlebens führt in Form der expliziten *vertraglichen Absicherung* zwischen den beiden Partnern. Geregelt werden dabei vornehmlich vermögensrechtliche Fragen wie Schadensersatzansprüche bei Beendigung der Beziehung, gemeinsames Wohnen, gemeinsame Haushaltsführung, Unterhalt und sonstige Zuwendungen (Schenkungen) (vgl. Schreiber 1995: 101ff.).¹⁶ Dabei handelt es sich zwar nicht um ein Massenphänomen, eine neue repräsentative Studie über neLGen ergab aber, daß immerhin 16 Prozent der Befragten rechtliche Vereinbarungen getroffen haben (weitere 9 Prozent haben dies vor) - gegenüber 6 Prozent bei Ehepaaren (Vaskovics/Rupp 1994: 95f.; ähnliche Zahlen in BMFJG 1985: 87).

Fragen wir nun vor dem Hintergrund des oben entwickelten Modells, das von einer Inkommensurabilität von staatlichem Recht und Intimbeziehung ausgeht, nach den Bedingungen und Folgen einer solchen 'Verrechtlichung'.¹⁷

6.2.1 Beziehungsabwicklung durch das Recht

Die Erfahrungen mit dem Familienrecht lassen zunächst folgende Vermutungen zu: Hinsichtlich der Frage nach dem Orientierungswert des Rechts innerhalb der (rechtlich legitimierten) Lebensgemeinschaft ist die Tatsache entscheidend, daß die rechtlichen Regelungen primär und weitgehend der Ordnung von Konflikten dienen. Viele

¹⁵ Weimar (1985: 81ff.) unterscheidet in der historischen Entwicklung drei Ehetypen: *rechtsfreie* (das Recht wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander durch die Eheschließung außer Kraft gesetzt), *rechtsindifferente* (im Verhältnis der Ehegatten zueinander gelten die allgemeinen, d.h. für jedermann verbindlichen Rechtsnormen) und *verrechtlichte* Ehe (die Eheschließung begründet ein besonderes Rechtsverhältnis).

¹⁶ Neben der rechtlichen Regelung des Zusammenlebens bzw. der Folgen einer Beendigung des Zusammenlebens sind auch noch Rechtsbeziehungen zwischen einer neLG und Dritten sowie die Position einer neLG im öffentlichen Recht von rechtlicher Relevanz (vgl. Schreiber 1995: 49ff., 79ff.). Diese Rechtsbeziehungen werden im folgenden aber nicht weiter beachtet.

¹⁷ Da gezielte empirische Untersuchungen zu dieser Problematik bisher nicht vorliegen, müssen sich die hier angestellten Überlegungen auf grundsätzliche Aspekte beschränken, deren Relevanz dann empirisch zu prüfen wäre.

familienrechtlichen Bestimmungen gewinnen erst dann *rechtliche* Relevanz, wenn sich die Beziehung in der Auflösung und Abwicklung befindet, d.h. systemeigene Konfliktregelungsmechanismen nicht mehr funktionieren.¹⁸ Daß die familienrechtlichen Bestimmungen auch *für die Beziehung* eine erwartungsstrukturierende Wirkung erst im manifest werdenden Konflikt entfalten, es dabei aber nicht zwingend einer 'Vergerichtlichung' des Konflikts bedarf, zeigen die Überlegungen Mnookin/Kornhausers (1978/79) über Verhandlungsprozesse 'im Schatten des Rechts': Rechtsnormen werden hier bereits und gerade für die vorrechtliche Konfliktbearbeitung relevant.

Auf einer abstrakteren Theorieebene kann die Inanspruchnahme des Rechts zur Konfliktlösung im Rahmen einer Intimbeziehung verstanden werden als ein Austausch des für die Beziehung konstitutiven Mechanismus': Es erfolgt ein *Wechsel vom gegenseitigen persönlichen Vertrauen zum Systemvertrauen*,¹⁹ d.h. dem Beharren auf dem Recht: "Durch die Bezugnahme auf Recht nimmt sich der Interagierende aus der Eigendynamik der Gemeinschaftsbeziehung zurück und stellt sich mit Hilfe einer externen, aber als kalkulierbar gedachten Instanz auf sich selbst", formuliert Ellscheid (1985: 55) kritisch. Mit diesem Wechsel der Erwartungsorientierung ist der Übergang von einer persönlichen auf eine unpersönliche Beziehung verbunden, die Sozialbeziehung wird auf eine mehr formalisierte Ebene, eben 'ins Recht' verschoben (Blankenburg 1980: 85f.). Genau dieser Systemwechsel von der persönlichen zu unpersönlichen Beziehungen wird von den Beteiligten, zumindest solange sie ein prinzipielles Interesse an der Fortsetzung der persönlichen Beziehung haben, gescheut.²⁰ Auf einer abstrakteren Ebene kann die Bezugnahme auf das Recht als ein Wechsel von interpersonaler Reziprozität als einer *symmetrischen* Erwartungsbeziehung auf wechselseitige Komplementarität als einer *asymmetrischen* Erwartungsbeziehung interpretiert werden: Es erfolgt eine Orientierung des Einzelnen am jeweils eigenen (subjektiven) Recht (vgl. Deggau 1989: 113ff.).

Das Umschalten von persönlicher zu unpersönlicher Beziehung erklärt dann aber auch die - zumindest aus der Sicht der in die persönliche Beziehung Involvierten - *Unzulänglichkeit der schließlich erreichten Problemlösung*: Die Perspektive des Rechts wird von der rechtlichen

¹⁸ Insofern trifft die Vermutung Teubners (1992: 147) zu, daß die 'Rechtsaffinität' bestimmter gesellschaftlicher Diskurse je nach zeitlicher Phase der Interaktion (Anbahnung, Durchführung, Auflösung) variiert.

¹⁹ Zur Unterscheidung von persönlichem (interpersonalem) Vertrauen und (weitaus unwahrscheinlicherem da riskanterem) Systemvertrauen vgl. Luhmann 1989: 40ff., 50ff.

²⁰ Dies weist zugleich auf die *Ambivalenz* der o. g. 'Rechtsfreiheit' von Intimbeziehungen hin: Die Schwelle zur Juridifizierung von Konflikten liegt hier weitaus höher als bei sozialen Beziehungen, die sich nur auf der Basis von (unpersönlichen) Rollenerwartungen abspielen und deshalb für eine Verrechtlichung 'strukturell' offen sind. Folge ist, daß das Ausmaß an Gewalt in Intimbeziehungen relativ hoch ist, ohne je das Rechtssystem 'zu erreichen', d.h. vergerichtlich zu werden (vgl. Lupri 1990).

(Re-) Konstruktion des Konflikts geleitet, so daß die richterliche Entscheidung als 'ungerecht' empfunden wird, da wesentliche Konfliktmotive des Alltags außer Betracht bleiben. Damit ist die oben bereits kurz erwähnte Unfähigkeit des (staatlichen) Rechts angesprochen, personenbezogene Konflikte in ihrer Komplexität abzubilden. In der Regel wird nur eine programmbezogene, allenfalls eine rollenbezogene Konfliktlösung ermöglicht, womit eine selektive Realitätsverarbeitung sowie eine weitgehende Unterdrückung der Emotionalität und der Partizipationschancen der Streitparteien verbunden ist. Eine solche Konfliktregelung reicht aber gerade nicht aus, um eine primär auf Personen zurechnende Beziehung zu stabilisieren, die durch einen hochgeneralisierten Konflikt gekennzeichnet ist (Röhl 1987: 489).

6.2.2 Beziehungsstrukturierung durch rechtliche Vereinbarungen?

Auch bei den privatrechtlichen Vereinbarungen innerhalb von neLGen durch sog. Partnerschaftsverträge (vgl. z.B. Grziwotz 1994; Tzschaschel 1991) dominiert auf den ersten Blick im wesentlichen die Orientierung am Konflikt. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich allerdings, daß hier bereits *zu Beginn* der Beziehung über ein mögliches Ende derselben und der dann anstehenden Probleme (insbesondere hinsichtlich der Regelung von Besitzverhältnissen, Unterhaltsansprüchen und der Wohnungsnutzung) explizit nachgedacht wird - im Unterschied zur Eheschließung, bei der häufig gar keine Kenntnis über die rechtlichen Folgen des Schrittes besteht (Schwab 1994: 21f.), geschweige denn ein Ende der Ehe in Betracht gezogen wird.²¹

Betrachtet man die Fälle, in denen eine rechtliche Vereinbarung (Partnerschaftsvertrag) getroffen wurde, so stellt sich die Frage nach der Bedeutung dieser Regelung für die Strukturierung der Beziehung. Oben wurde gesagt, daß die partnerschaftsorientierte Lebensgemeinschaft wesentlich getragen wird durch wechselseitige Zuneigung einerseits und permanente Aushandlung der Beziehungsstrukturierung andererseits. Damit verbunden ist die Absicht, die Beziehung zu beenden, wenn die Zuneigung nicht mehr besteht bzw. auch über Kommunikation ein Verstehen des Partners (in seiner Individualität) nicht mehr erreicht werden kann. Insofern kann man von einem *lernorientierten Einstellungsmuster* sprechen, das auch die Erkenntnis umfaßt, daß in dieser Beziehung nicht mehr gelernt werden kann. Gerade diese Sicht bedingt ja den 'Ausstieg aus der Ehe', da sie als rechtliche Institution genau dies erschwert oder doch zumindest verkompliziert. Beachtet man zudem die erhöhte Konflikanfälligkeit aufgrund der dyadischen Struktur, so zeigt sich, daß es gerade die Form der Beziehung ist, die eine rechtliche Absicherung insbesondere im Bereich von Vermögen und Unterhalt auch im sog. Innenverhältnis, d.h. zwischen den Partnern, umso notwendiger macht: Es gibt auch noch 'ein Leben nach *dieser* Beziehung'. Eine rechtliche Regelung ist dann

²¹ Von dieser Charakterisierung auszunehmen sind wohl solche Eheschließungen, bei denen dann auch den o. g. Partnerschaftsverträgen ähnelnde sog. Eheverträge geschlossen werden.

nur konsequent, da die Möglichkeit der Konfliktregelung - in der Terminologie Albert O. Hirschmans - eher durch Abwanderung ('exit'), d.h. Beenden der Beziehung, als durch Widerspruch ('voice') oder gar Konfliktertragung ('endurance') gewählt wird (vgl. Felstiner 1974: 69ff.).²²

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erscheint es dabei zumindest voreilig zu vermuten, daß mit solchen vertraglichen Regelungen generell 'tiefer' in die Intimbeziehung eingegriffen wird, als das bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe der Fall ist (so aber z.B. Schreiber 1995: 106). Entscheidend ist zunächst vielmehr, daß die vertraglichen Vereinbarungen nicht nur und in erster Linie der *zukünftigen* Lösung von sich möglicherweise manifestierenden Konflikten dienen, sondern ihre Funktion wesentlich in der *gegenwärtigen* Stabilisierung von Verhaltenserwartungen zu sehen ist, ohne daß es bereits zum Konflikt gekommen ist. Die Konfliktorientierung wird zwar latent mitgeführt, allerdings nur in der Weise, daß die besondere Stabilität der Erwartung durch den Verweis auf miterwartende und u. U. dann auch konfliktentscheidende Dritte ('das Recht'), d.h. durch 'Institutionalisierung' erreicht wird. Die *Orientierungswirkung* von Rechtsnormen erweist sich hier aber eben nicht erst im faktischen Konfliktfall. Dies zeigt sich u. a. auch daran, daß selbst im Fall der (den Vertragsschließenden nicht bewußten) rechtlichen Nichtigkeit bestimmter vertraglicher Vereinbarungen²³ die erwartungsstabilisierende Wirkung erhalten bleibt (vgl. Gessner/Falke 1972: 710ff.), d.h. die von den Beteiligten aufgrund der (rein äußerlichen) Rechtsform des Vertrags unterstellte Existenz institutionalisierter Dritter überdeckt die fehlende Eignung zur faktischen Konfliktentscheidung - zumindest bis zum Augenblick des gerichtlichen 'Austestens' der getroffenen Vereinbarung.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Überlegungen zur Bedeutung vertraglicher Regelungen für die Beziehungsstrukturierung gilt es allerdings weiter zu *differenzieren*:

(a) In der bundesdeutschen Praxis beschränken sich Partnerschaftsverträge bisher häufig auf eine Regelung allein *vermögensrechtlicher Aspekte*. Dies wird in der juristischen Literatur wesentlich darauf zurückgeführt, daß sich weitergehende vertragliche Festlegungen über Modalitäten des alltäglichen Zusammenlebens - wie Familienplanung, Haushaltsführung, Freizeitgestaltung - der juristischen Nachprüfbarkeit entziehen bzw. aufgrund ihres Regelungsbereichs als rechtsunwirksame Vereinbarungen betrachtet werden müssen (vgl.

²² Darauf deuten zumindest empirische Untersuchungen hin, die zeigen, daß bei Ehepaaren mit Kindern eine Trennung oft erst erfolgt, wenn die Beziehung bereits stark zerrüttet und problembelastet ist, während gerade neLGen, die in vielen Hinsichten relativ harmonisch sind, bereits aufgrund *eines* strukturellen Problems auseinandergehen (vgl. Schneider 1990: 465f., 469f.).

²³ Die bundesdeutsche Rechtsprechung versagt bisher vertraglichen Regelungen über sexuelle Beziehungen, Familienplanung und Freizeitgestaltung (siehe dazu unten), die sich allerdings auch nur äußerst selten in Partnerschaftsverträgen finden, die rechtliche Wirksamkeit (vgl. Hausmann 1989: 87ff).

Hausmann 1989: 88ff.; Schreiber 1995: 110f., 150f.; vgl. aber die abweichende Ansicht von Kolb 1992). Vor dem Hintergrund der hier interessierenden Frage nach den Auswirkungen einer Verrechtlichung persönlicher Beziehungen zeigt sich aber auch, daß vertragliche Regelungen vermögensrechtlicher Aspekte die Freisetzung von wechselseitigen Ansprüchen ermöglichen, die für eine ausschließliche Bindung über gegenseitige Zuneigung und die wechselseitige Anerkennung der je eigenen Individualität - d.h. für das, was die Intimbeziehung in der modernen Gesellschaft 'ausmacht' -, als hinderlich empfunden werden. Verrechtlichung bedeutet in diesem Zusammenhang also nicht prinzipiell und zu allgemein das 'Überwältigen' von spezifischen Erwartungszusammenhängen durch das Recht (Habermas' Kolonialisierungsthese) oder die Marginalisierung nichtrechtlicher sozialer Regelungen. Vielmehr ist damit der von den Partnern im Rahmen der kommunikativen Aushandlung der Beziehungsstrukturierung betriebene Ausschluß bestimmter (hier: ökonomischer) Beziehungsaspekte *aus der Beziehung selbst* gemeint.²⁴ Folge ist dann eine weitergetriebene 'Ent-ökonomisierung' der Intimbeziehung, die dadurch eine verstärkte Intimisierung erfährt: Ökonomische Aspekte *des Zusammenlebens* sind nicht mehr Teil dieser Beziehung. Damit wird die in der frühbürgerlichen Ehe noch zu findende Kopplung der traditionellen Komponente der Sicherung der ökonomischen Existenzgrundlage des Zusammenlebens (Idee des 'Ganzen Hauses') mit der modernen Komponente der Gefühlsbasiertheit der Intimbeziehung zugunsten der letzteren völlig aufgelöst, die historische Entwicklung "von der Sachehe über die bürgerliche Ehe zur Liebeshe" (Schenk 1987: 145) kommt an ihren Endpunkt. Die rechtliche Regelung nimmt dabei eine ambivalente Stellung ein: Einerseits ist es gerade die mit der zunehmenden Intimisierung einhergehende Bestandslabilität der Beziehung, die eine rechtliche Regelung erst *erforderlich* macht, andererseits ist es gerade die rechtliche Regelung, die durch die ökonomische Absicherung der zukünftigen Lebensumstände der beiden Partner die Labilität der Beziehung erst *ermöglicht*. Eine solche Form der Verrechtlichung bedeutet aber gerade nicht die *Hereinnahme* systemfremder Rationalitätsstandards in die Lebensgemeinschaft (vgl. die Idee bei Meyer 1992: 123ff.), sondern auf der Basis der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft eine - im Vergleich zur Ausdifferenzierung der persönlichen Beziehung im 18. und 19. Jahrhundert - weitergehende *Auslagerung* solcher Standards, so daß die Rede von einer 'Verrechtlichung *der* Intimbeziehung' den wahren Sachverhalt gerade *nicht* trifft. Es handelt sich nicht um den *Austausch* des persönlichen Vertrauens durch ein Systemvertrauen, sondern um eine höchst unwahrscheinliche *Kopplung* beider Formen des Vertrauens, ohne daß jeweilige die

²⁴ Es handelt sich dabei um eine *ausgehandelte* Festlegung, bestimmte Bereiche der Beziehung einer zukünftigen, u. U. konflikterzeugenden *Aushandlung entziehen*. Systemtheoretisch gesprochen wird damit innerhalb der Intimbeziehung über die Systemgrenze entschieden, d.h. über die Frage, was zur Beziehung gehört und was nicht (vgl. Leupold 1983: 315).

Leistungsfähigkeit der beiden Vertrauensformen eingeschränkt wird.

(b) Mit der Betonung des Auslagerungs- und Kopplungsaspekts ist aber zugleich angedeutet, daß die aufgezeigte 'Verrechtlichung' nicht beliebig weit getrieben werden kann, ohne die *Form* der Intimbeziehung selbst in Frage zu stellen: So scheinen vertragliche Vereinbarungen über die Familienplanung, Haushaltsführung, gemeinsame Urlaubsreisen oder die Form der abendlichen Freizeitgestaltung, wie sie in US-amerikanischen Partnerschaftsverträgen häufiger zu finden sind (vgl. z.B. Weitzman 1981: 225ff., 255ff., 319ff.), nicht in Richtung einer weiteren Intimisierung der persönlichen Beziehung zu weisen. Vielmehr kommt es hier zu einer 'Verrechtlichung' und damit Ausgliederung von Beziehungsaspekten, die selbst Kernbestandteile der intimen Lebensgemeinschaft darstellen, so daß die Exklusivität der Lebensgemeinschaft gegenüber anderen Sozialkontakten in Frage gestellt wird. Die rechtliche Regelung der 'Alltäglichkeit' der Intimbeziehung kann als Indiz für die *Überforderung* der *individuellen* Beziehungsstrukturierung verstanden werden, die sich im Gefolge der gesteigerten Individualisierung der Partner in der Intimbeziehung (Freisetzung von Geschlechterideologien und gesellschaftlichen Moralvorstellungen) einstellt: Die individualisierte Beziehungsstrukturierung - emotionales Einverständnis bzw. kommunikativ generiertes Verstehen - wird abgelöst durch die Übernahme *überindividueller*, formalisierter Muster der Ordnungsbildung in Form subjektiver Rechte. Damit kommt es zu einer *impliziten Rückkehr zu einem unpersönlichen Ordnungsmuster*, das dem der bürgerlichen Ehe des 19. Jahrhunderts mit ihrer liebessemantisch überformten geschlechtspsychologischen Regulierung der Ehe als Dienstverhältnis, in dem Rechte und Pflichten ausgetauscht werden (vgl. Mahlmann 1991: 283), ähnelt - mit dem Unterschied, daß nun von den Partnern explizit gewählte, vertraglich fixierte Individualrechte auf der Basis der Idee der Gleichwertigkeit der Partner ordnungsstrukturierende Wirkung entfalten. Dabei wird der jeweilige Gegenüber gerade nicht mehr als 'Vollperson' wahrgenommen, vielmehr sind die genannten vertraglichen Regelungen ein Indiz dafür, daß sich die Erwartungsbildung nicht mehr an der individualisierten Person festmacht, sondern es zu einer *rollenmäßige Aufspaltung* in Sexualpartner, Urlaubsbegleiter, Freizeitgestalter usw. kommt. Damit soll nicht behauptet werden, daß diese Entwicklung *Folge* einer Verrechtlichung ist. Richtiger ist es, von einem *Wechselverhältnis von veränderter Beziehungsqualität und möglicher Verrechtlichung* auszugehen:²⁵ Gerade weil der Gegenüber nicht mehr als kompakte Person wahrgenommen wird, wird eine Verrechtlichung der Intimbeziehung möglich, gerade die Rollenaufsplitterung verlangt aber - wenn ein (relativ) dauerhaftes Zusammenleben trotzdem möglich sein soll - eine Regelung, die über eine dann gerade nicht mehr mögliche personale Vertrauensbasiertheit

²⁵ Erwähnt werden muß natürlich auch die in der jeweiligen Rechtskultur zunächst unterschiedlich angelegte Präferenz einer Inklusion/Exklusion bestimmter Lebensbereiche aus dem Bereich des rechtlich Bearbeitbaren, so daß der 'Ausweg' der alternativen Beziehungsstrukturierung nicht beliebig wählbar ist.

hinausführt. Solche rechtliche Regelungen des 'intimen' Zusammenlebens deuten darauf hin, daß die Intimbeziehung augenscheinlich in der modernen Gesellschaft, in der die Berufsarbeit für den kaum noch in verwandtschaftliche Netze eingebundenen Einzelnen eine immer bedeutendere Rolle auch für die persönliche Weltwahrnehmung einnimmt (vgl. Chopra/Scheller 1992: 56f.), ihre Exklusivität hinsichtlich der Funktion der Individuation der Person und deren Einbindung in soziale Kontexte verliert, wobei die beobachtbare Verrechtlichung zugleich Indikator und Motor dieser Entwicklung ist.

7. Literaturverzeichnis

- Beck, Ulrich (1986), *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt a. M.
- Berger, Peter L. / Luckmann, Thomas (1977), *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, Frankfurt a. M.
- Blankenburg, Erhard (1980), Recht als gradualisiertes Konzept. Begriffsdimensionen der Diskussion um Verrechtlichung und Entrechtlichung, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 6, 83-98.
- [BMJFG] Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg.) (1985), *Nichteheliche Lebensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Bohannon, Paul (1973), The differing realms of the law, in: D.Black / M.Mileski (eds.), *The Social Organization of Law*, New York/London, 306-317.
- Burkart, Günter (1991), Treue in Paarbeziehungen. Theoretische Aspekte, Bedeutungswandel und Milieu-Differenzierung, in: *Soziale Welt* 42, 489-509.
- Chopra, Ingrid / Scheller, Gitta (1992), 'Die neue Unbeständigkeit'. Ehe und Familie in der spätmodernen Gesellschaft, in: *Soziale Welt* 43, 48-69.
- Claessens, Dieter (1968), *Instinkt, Psyche, Geltung. Bestimmungsfaktoren menschlichen Verhaltens. Eine soziologische Anthropologie*, Köln/Opladen.
- Comes, Heinrich (1976), *Der rechtsfreie Raum. Zur Frage der normativen Grenzen des Rechts*, Berlin.
- Dahrendorf, Ralf (1974), *Pfade aus Utopia. Zur Theorie und Methode der Soziologie*, München.
- Deggau, Hans-Georg (1989), Über einige Voraussetzungen und Folgen der Verrechtlichung, in: *Rechtstheorie* 20, 98-123.
- Diewald, Martin (1993), Netzwerkorientierungen und Exklusivität der Paarbeziehung. Unterschiede zwischen Ehen, nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Paarbeziehungen mit getrennten Haushalten, in: *Zeitschrift für Soziologie* 22, 279-297.
- Dux, Günter (1980), Der Ursprung der Normen. Die Bedeutung der Sprache für ihre Entwicklung, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 66, 53-76.
- Eichner, Klaus (1981), *Die Entstehung sozialer Normen*, Opladen.
- Ellscheid, Günter (1985), Verrechtlichung und Entsolidarisierung, in: V.Gessner / W.Hassemer (Hg.), *Gegenkultur und Recht*, Baden-Baden, 51-71.
- Falke, Josef / Gessner, Volkmar (1982): Konfliktnähe als Maßstab für gerichtliche und außergerichtliche Streitbehandlung, in: E.Blankenburg / W.Gottwald / D.Stempel (Hg.), *Alternativen in der Ziviljustiz. Berichte, Analysen, Perspektiven*, Köln, 289-315.

- Felstiner, William L.F. (1974), Influences of social organization on dispute processing, in: *Law and Society Review* 9, 63-94.
- Friedman, Lawrence M. (1981), *Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften*, Berlin.
- Galtung, Johan (1972), Institutionalisierte Konfliktlösung. Ein theoretisches Paradigma, in: W.L.Bühl (Hg.), *Konflikt und Konfliktstrategie. Ansätze zu einer soziologischen Konflikttheorie*, München, 113-177.
- Gernhuber, Joachim / Coester-Waltjen, Dagmar (1994), *Lehrbuch des Familienrechts*. 4., völlig neubearbeitete Auflage, München.
- Gessner, Volkmar (1976), *Recht und Konflikt. Eine soziologische Untersuchung privatrechtlicher Konflikte in Mexiko*, Tübingen.
- Gessner, Volkmar / Samtleben, Jürgen (1972), Vertragsehen in Brasilien, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 36, 700-712.
- Gilgenmann, Klaus (1994): Romantische Liebe und Liebe zum Kind. Zur Differenz der Codierung von Partnerschaft und Elternschaft, in: A.Herlth / E.J.Brunner / H.Tyrell / J.Kriz (Hg.), *Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft kontra Elternschaft*, Berlin et al., 64-82.
- Grziwotz, Herbert (1994), *Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche Lebensgemeinschaft*, 2. Aufl., München.
- Habermas, Jürgen (1981), *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*, Frankfurt a. M.
- Habermas, Jürgen (1992), *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M.
- Hausmann, Rainer (1989), *Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Vermögensausgleich. Grundfragen der rechtlichen Organisation und Abwicklung von Lebensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Rechtsgeschäftslehre, Schuldrecht und Familienrecht*, München.
- Hausmann, Rainer (1990), Entwicklungstendenzen im deutschen Familienrecht: Vom Status zur Realbeziehung, in: M.Vollkommer (Hg.), *Die Familie in Wirtschaft, Recht und Gesellschaft. Atzelsberger Gespräche 1989*, Erlangen, 39-71.
- Jost, Fritz (1983), Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Juristische Reaktionen auf private "Entregelung", in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 9, 124-139.
- Kieserling, André (1994), Familien in systemtheoretischer Perspektive, in: A.Herlth / E.J.Brunner / H.Tyrell / J.Kriz (Hg.), *Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft kontra Elternschaft*, Berlin et al., 16-30.
- Koch, Klaus-Friedrich (1978), Konfliktmanagement und Rechtsanthropologie: Ein Modell und seine Anwendung in einer ethnologischen Vergleichsanalyse, in: G.Bierbrauer / J.Falke / B.Giese et al., *Zugang zum Recht*, Bielefeld, 85-115.
- Kolb, Knut (1992), *Absprachen über die Verwendung empfängnisverhütender Mittel: ... in Ehe, nichtehelicher Lebensgemeinschaft und sonstigen Beziehungen*, Frankfurt a.M./Berlin/New York: Lang.
- Korthals-Beyerlein, Gabriele (1979), *Soziale Normen. Begriffliche Explikation und Grundlagen empirischer Erfassung*, München.
- Krawietz, Werner (1988), Der soziologische Begriff des Rechts, in: *Rechtshistorisches Journal* 7, 157-177.
- Leupold, Andrea (1983), Liebe und Partnerschaft: Formen der Codierung von Ehen, in: *Zeitschrift für Soziologie* 12, 297-327.
- Lieb, Manfred (1988), Empfiehlt es sich, die rechtlichen Fragen der nichtehelichen

- Lebensgemeinschaft gesetzlich zu regeln?, in: *Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages, Bd.1 (Gutachten)*, München, A11-A114.
- Limbach, Jutta (1988), Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949, in: R.Nave-Herz (Hg.), *Kontinuität und Wandel der Familie in der Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart, 11-35.
- Luhmann, Niklas (1981), Konflikt und Recht, in: ders., *Die Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a. M., 92-112.
- Luhmann, Niklas (1982), *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas (1984), *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas (1987), *Rechtssoziologie*. 3.Auflage, Opladen.
- Luhmann, Niklas (1989), *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. 3., durchges. Auflage, Stuttgart.
- Luhmann, Niklas (1993), *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- Lupri, Eugen (1990), Harmonie und Aggression. Über die Dialektik ehelicher Gewalt, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 42, 474-501.
- Mahlmann, Regina (1991), *Psychologisierung des "Alltagsbewußtseins". Die Verwissenschaftlichung des Diskurses über Ehe*, Opladen.
- Merry, Sally Engle (1988), Legal Pluralism, in: *Law and Society Review* 22, 869-896.
- Meyer, Sibylle / Schulze, Eva (1989), *Balancen des Glücks. Neue Lebensformen: Paare ohne Trauschein, Alleinerziehende und Singles*, München.
- Meyer, Thomas (1992), *Modernisierung der Privatheit. Differenzierungs- und Individualisierungsprozesse des familialen Zusammenlebens*, Opladen.
- Meyer, Thomas (1993), Vom Teilsystem Familie zum Teilsystem privater Lebensformen, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 45, 23-40.
- Mnookin, Robert H. / Kornhauser, Lewis (1978/79), Bargaining in the shadow of the law: The case of divorce, in: *Yale Law Journal* 88, 950-997.
- Moore, Sally Falk (1973), Law and social change: the semi-autonomous social field as an appropriate subject of study, in: *Law and Society Review* 7, 719-746.
- Nave-Herz, Rosemarie (1988), Kontinuität und Wandel in der Bedeutung, in der Struktur und Stabilität von Ehe und Familie in der Bundesrepublik Deutschland, in: dies. (Hg.), *Kontinuität und Wandel der Familie in der Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart, 61-94.
- Opp, Karl-Dieter (1983), *Die Entstehung sozialer Normen. Ein Integrationsversuch soziologischer, sozialpsychologischer und ökonomischer Erklärungen*, Tübingen.
- Parsons, Talcott / Shils, Edward (eds.) (1951), *Toward a General Theory of Action*, Cambridge, Mass.
- Peters, Bernhard (1993), *Die Integration moderner Gesellschaften*, Frankfurt a. M.
- Popitz, Heinrich (1980), *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, Tübingen.
- Raiser, Thomas (1987), *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*, Frankfurt a. M.
- Röhl, Klaus F. (1987), *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*, Köln/Berlin/Bonn/München
- Schenk, Herrad (1987), *Freie Liebe - wilde Ehe. Über die allmähliche Auflösung der Ehe durch die Liebe*, München.
- Schneider, Norbert F. (1990), Woran scheitern Partnerschaften? Subjektive Trennungsgründe und Belastungsfaktoren bei Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in: *Zeitschrift für Soziologie* 19, 458-470.
- Schneider, Norbert F. (1994), *Familie und private Lebensführung in West- und Ostdeutschland. Eine vergleichende Analyse des Familienlebens 1970-1992*, Stuttgart.
- Schott, Rüdiger (1970), Die Funktionen des Rechts in primitiven Gesellschaften, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 1, 107-174.
- Schräpe, Klaus (1979), *Theorien normativer Strukturen und ihres Wandels. Teil 3: Ein eigener Ansatz*, Basel.
- Schreiber, Christiane (1995), *Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Bestandsaufnahme, Rechtsvergleich, Gestaltungsvorschläge*, München.
- Schwab, Dieter (1976), Zur Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in: W.J.Habscheid et al. (Hg.), *Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch zum 65.Geburtstag*,

- Bielefeld, 893-907.
- Schwab, Dieter (1994), *Konkurs der Familie? Familienrecht im Umbruch*, München.
- Spittler, Gerd (1967), *Norm und Sanktion. Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus*, Olten/Freiburg.
- Spittler, Gerd (1970), Probleme bei der Durchsetzung sozialer Normen, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 1, 203-225.
- Spittler, Gerd (1980), Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 4-32.
- Teubner, Gunther (1985), Verrechtlichung - Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in: F.Kübler (Hg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität. Vergleichende Analysen*, Frankfurt a. M., 289-344.
- Teubner, Gunther (1992), Regulatorisches Recht: Chronik eines angekündigten Todes, in: P.Koller / C.Varga / O.Weinberger (Hg.), *Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik* (ARSP-Beiheft 54), Stuttgart, 140-161.
- Trotha, Trutz von (1990), Zum Wandel der Familie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 42, 452-473.
- Tyrell, Hartmann (1979), Familie und gesellschaftliche Differenzierung, in: H.Pross (Hg.), *Familie - wohin? Leistungen, Leistungsdefizite und Leistungswandlungen der Familie in hochindustrialisierten Gesellschaften*, Reinbek b. Hamburg, 13-82.
- Tyrell, Hartmann (1983), Zwischen Interaktion und Organisation II. Die Familie als Gruppe, in: F.Neidhardt (Hg.), *Gruppensoziologie. Perspektiven und Materialien* (KZfSS-Sonderheft 25), Opladen, 362-390.
- Tyrell, Hartmann (1988), Ehe und Familie - Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung, in: K.Lüscher / F.Schultheis / M.Wehrspaun (Hg.), *Die 'postmoderne' Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit*, Konstanz, 145-156.
- Tyrell, Hartmann / Herlth, Alois (1994), Partnerschaft versus Elternschaft, in: A.Herlth / E.J.Brunner / H.Tyrell / J.Kriz (Hg.), *Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft kontra Elternschaft*, Berlin et al., 1-15.
- Tzschaschel, Hans-Ulrich (1991), *Vereinbarungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften*, 2. Aufl., Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft
- Vaskovics, Laszlo A. / Rupp, Marina (1994), *Entwicklungspfade Nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Forschungsbericht nach Abschluß der dritten Datenerhebungswelle*, Bamberg: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Voigt, Rüdiger (1980), Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: ders. (Hg.), *Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse*, Königstein/Ts., 15-38.
- Wege, Joachim (1977), *Positives Recht und sozialer Wandel im demokratischen und sozialen Rechtsstaat*, Berlin.
- Weimar, Peter (1985), Ehe als Rechtsinstitut, in: A.Eser (Hg.), *Die nichteheliche Lebensgemeinschaft*, Paderborn/München/Wien/Zürich, 81-98.
- Weizman, Lenore J. (1981), *The Marriage Contract - Spouses, Lovers, and the Law*, New York: Free Press.